

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Einundzwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 16. August 1861.

33.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

den Reiseverkehr nach den kais. königl. österreichischen Staaten betr.

Nach den für die kais. königl. österreichischen Staaten bestehenden passpolizeilichen Vorschriften müssen die von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe, einschließlich der Wanderlegitimationen, insofern nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulats versehen sein. Von diesem Erfordernisse kann unter allen Umständen und auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Reisende den Sitz einer k. k. Gesandtschaft zc. auf seiner Reise bis an die Grenze nur berührt, wie z. B. wenn derselbe Dresden auf der Eisenbahn nur passirt. Da es bereits vorgekommen ist, daß Reisenden in Ermangelung des k. k. Visums der Grenzübertritt hat versagt werden müssen, so nimmt das Ministerium hiervon Veranlassung, das Publikum, insbesondere die reisenden Handwerksgehülfen zu Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand auf jene Bestimmung und auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Passwidrigung andurch besonders aufmerksam zu machen.

Dresden, den 2. August 1861.

Ministerium des Innern.

Führ. v. Beust.

Lebmann, S.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

Nach einer dem Ministerium des Innern im diplomatischen Wege zugegangenen Mittheilung wird von Dordrecht aus der Vertrieb von Loosen einer sogenannten „Großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhilfe der Ueberschwemmungsnoth an der Waal und Maas“ unter der Anpreisung versucht, daß es keine Rieten in dieser Lotterie gebe. Die angestellten amtlichen Erörterungen haben jedoch ergeben, daß ein solches Lotterieunternehmen in Dordrecht gänzlich unbekannt ist, und daß mithin die noch unermittelten Loosabsender auf eine planmäßige Betrügerei ausgehen. Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, das Publikum vor aller und jeder Betheiligung bei der angeblichen Lotterie, sei es durch Kauf von Loosen oder durch Begünstigung des Vertriebs derselben, welche übrigens nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloos, vom 4. December 1837, zu abnden sein würde, hierdurch zu warnen und aufzufordern, über etwaige Zusendungen von Loosen, sowie über alle damit zusammenhängende Umstände, welche zur Entdeckung des Betrugs führen können, bei der betreffenden Polizeibehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu machen.

Dresden, den 29. Juli 1861.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlschütter.

Lebmann, S.